

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 4314
Urteil Nr. 115/2008 vom 31. Juli 2008

### URTEILSAUSZUG

---

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 21 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, ersetzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. Oktober 2007 in Sachen Joseph George, in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter der « Entreprises Générales René Kinet » AG, gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 15. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist der durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 eingeführte Artikel 21 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, dem zufolge die Kraftfahrzeugsteuer fällig ist, solange ein Fahrzeug bei der Direktion für Fahrzeugzulassungen zugelassen ist, vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und schafft er keine Diskriminierung zwischen einerseits den Konkursverwaltern, die über Mittel verfügen, um den Steuertatbestand aufzuheben, und die nötigen Schritte unternehmen können, damit die Zulassung eines Fahrzeugs gelöscht wird, das zu den Aktiva des Konkurses gehört und dessen Vorhandensein ihnen bekannt ist, die es aber versäumen, dies zu veranlassen, und andererseits den Konkursverwaltern, deren rechtmäßige Unkenntnis über das Vorhandensein des Fahrzeugs in den Aktiva des Konkurses erwiesen ist und die daran gehindert sind, die Löschung seiner Zulassung zu beantragen, und gegenüber einem rein administrativen Steuertatbestand machtlos sind, der eine Masseschuld weiterbestehen lässt, welche sie gezwungenermaßen zum Nachteil der Masse tragen müssen? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 21 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern, ersetzt durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 25. Januar 1999, bestimmt:

« Die Steuer ist durch die natürliche oder juristische Person zu entrichten, die in der Zulassungsbescheinigung vermerkt ist oder sein muss, solange ein Fahrzeug auf den Namen dieser Person im Register der Direktion für Fahrzeugzulassungen eingetragen ist oder sein muss.

Die Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 sind Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, langsame Kombinationskraftwagen, Kleinbusse, Krankenwagen, Krafträder, dreirädrige Motorräder, vierrädrige Motorräder, Lieferwagen, langsame Lieferwagen, Bootsanhänger, Campinganhänger, Campingfahrzeuge, Anhänger und Auflieger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3 999 kg ».

Die Bestimmung gehört zu Titel II « Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge », Kapitel VIII « Entstehung der Steuerschuld » des vorerwähnten Gesetzbuches.

Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 2002 hat die Obergrenze von « 3 999 kg » mit Wirkung zum 1. Januar 2001 durch die Obergrenze von « 3 500 kg » ersetzt.

B.2. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft die Verkehrssteuer für einen Anhänger, der Bestandteil einer Konkursmasse war, ohne dass der Konkursverwalter vom Bestehen dieses Anhängers wusste. Daher stehe gemäß der präjudiziellen Frage der Konkursverwalter « einem rein administrativen Steuertatbestand machtlos » gegenüber, wobei eine Masseschuld entstehe.

Der vorlegende Richter vergleicht diesen Konkursverwalter mit einem Konkursverwalter, der seinerseits weiß, dass zu den Aktiva eines Konkurses ein der Zulassungssteuer unterliegendes Fahrzeug gehört, der jedoch nachlässig gehandelt hat, indem er nicht die Löschung der Zulassung des Fahrzeugs beantragt hat.

B.3. Der Hof muss daher prüfen, ob die gleiche Behandlung von zwei Kategorien von Konkursverwaltern gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, das heißt ob der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung den Gesetzgeber verpflichtet, die etwaige Unwissenheit des Konkursverwalters in Bezug auf das Bestehen eines Fahrzeugs, dessen Zulassung auf Seiten des Konkurschuldners die Verpflichtung zur Zahlung der Verkehrssteuer entstehen lässt, zu berücksichtigen.

B.4.1. Im Konkursöffnungsurteil bestimmt das Handelsgericht unter seinen Mitgliedern einen Konkursrichter und setzt es einen oder mehrere Konkursverwalter ein. Der Auftrag des Konkursverwalters besteht unter anderem darin, die Aktiva des Konkurschuldners zu realisieren und den Ertrag auf die Gläubiger zu verteilen. Der Konkursverwalter ist eine durch Gericht beauftragte Person, die die gesetzlich festgelegten Befugnisse sowohl im Interesse der gesamten Gläubiger als auch des Konkurschuldners ausübt. Er muss den Konkurs mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters unter Aufsicht des Konkursrichters verwalten.

B.4.2. Der Ministerrat bemerkt, dass die Direktion für Fahrzeugzulassungen dem Konkursverwalter auf dessen Antrag hin Auskunft über die Fahrzeuge erteilt, die auf den Namen des Konkurschuldners zugelassen sind.

B.4.3. Selbst wenn die Unwissenheit des Konkursverwalters bezüglich des Bestehens eines zugelassenen Fahrzeugs auf objektive Weise festgestellt werden könnte, wird der Gleichheitsgrundsatz nicht dadurch verletzt, dass die Verwaltung den guten Glauben des Konkursverwalters nicht berücksichtigen muss.

Wenn der Gesetzgeber Fahrzeuge einer Verkehrssteuer unterwerfen will, muss er notwendigerweise die Schwierigkeiten berücksichtigen, die insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Infrastrukturkosten für die einfordernde Verwaltung mit der Eintreibung der Steuer einhergehen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 des Gesetzbuches der der Einkommensteuer gleichgesetzten Steuern verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior